

Beantragung Psychotherapie

bei Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz §1 Abs. 1 – eingeschränkte Leistungen (in der Regel Gutscheine) –keine Krankenversicherungskarte

Behandlungsanspruch nach §4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz

immer bei akuten Erkrankungen

immer bei akut behandlungsbedürftigen (auch chronischen) Erkrankungen

immer bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind

Ein Antrag auf Kostenübernahme muss beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Ein Antrag muss in der Regel vor Beginn der Behandlung gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer bei den Sozialämtern ist unter Umständen sehr langwierig und aufwändig, so dass ein Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden sollte.

Was wird gebraucht:

Eine fachärztliche Stellungnahme (niedergelassenerer Facharzt für Psychiatrie/ Arztbrief aus dem Fachkrankenhaus) über die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung.

Ggf. kann diese ergänzt werden durch eine Stellungnahme der zur Behandlung vorgesehenen PsychotherapeutIn/des Psychotherapeuten.

Je umfangreicher und detaillierter die Diagnose/Begründung desto besser.

Möglicherweise wird das Sozialamt eine amtsärztliche Begutachtung beim Gesundheitsamt durchführen lassen

Bei Ablehnung kann umgehend Widerspruch eingelegt werden, ggf. mit erneuerter Diagnostik und Verordnung. Der nächste Schritt ist der Klageweg. Unter Umständen ist ein Eilantrag notwendig. (Hierzu sollten Sie dann nötigenfalls Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder das NTFN einfordern).

Oft wird gleichzeitig für die Psychotherapie auch die Übernahme von Dolmetscherkosten und/oder Fahrtkosten benötigt und muss gleichzeitig beantragt werden.

Was wird gebraucht:

Überprüfung ob es einen geeigneten muttersprachlichen Therapeuten/Therapeutin gibt, der die Therapie übernehmen kann.

Wenn ja, sollte mit der Begründung, dass nur Frau Y in X muttersprachlich zur Verfügung steht, die Fahrtkosten nach X beantragt werden

wenn nein:

Dolmetscherkosten beantragen/ mit folgenden Angaben

Nach unseren Recherchen, nach Rückfragen bei ... steht für Frau Y keine muttersprachliche Therapeutin in erreichbarer Nähe zur Verfügung. Frau Y Deutschkenntnisse reichen für eine psychotherapeutische Behandlung nicht aus.

Die PT Frau Z ist geeignet und in der Lage mit Sprachmittlern therapeutisch zu arbeiten und verfügt über entsprechende Erfahrungen. (ggf. Stellungnahme der Theapeutin über die Notwendigkeit und Effektivität des Dolmetschereinsatzes.)

Eine geschulte Dolmetscherin (evtl, Verweis auf eine Organisationszugehörigkeit) steht zur Verfügung. Das erforderliche Honorar für die Dolmetscherin beträgt pro Sitzung xyz.

Bei Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist ggf. ein Verweis auf die EU-Aufnahmerichtlinie. Hier wird festgelegt, dass Asylbewerber, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, Physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderlichen medizinischen Hilfen gewährt werden, Erforderlich dafür ist eine Prüfung im Einzelfall.

Bei Ablehnung siehe oben

NTFN e.V. / ntfn-ev@web.de / 05121/ 10 26 86